

Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar
70. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereich „Am Lahnberg“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 18.11.2016).

Wetzlar und Linden, den 09.12.2016

Planungsbüro
Dipl.-Geograph Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden
Tel. 0 64 03/95 37-0, Fax 95 37 50

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (10.11.2016)

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis, FD Wasser und Bodenschutz (01.11.2016)

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (24.03.2016)

Regierungspräsidium Gießen (18.11.2016)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Entwurfsoffenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.



HESSEN-FORST Forstamt Wetzlar • Hörnsheimer Eck 11 A • 35578 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Aktenzeichen	P22	Stadt Wetzlar-Wetzlar, B-Plan Nr. 297, Am Lahnberg
Bearbeiter/in	Herr Weber	
Durchwahl	-22	
E-Mail	Manfred.Weber@forst.hessen.de	
Fax	-27	
Ihr Zeichen	Adler/Gerhard	
Ihre Nachricht vom	06.10.2016	
Datum	10.11.2016	

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar

Bebauungsplan Nr. 297 „Am Lahnberg“, 1. Änderung sowie 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetzlar

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. b. Bauleitplanung gebe ich aus der Sicht der Unteren Forstbehörde beim Hess. Forstamt Wetzlar folgende Stellungnahme ab:

I. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Forstliche Belange werden nicht berührt.

II. Bebauungsplan „Am Lahnberg“:

1. Hier verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.04.2016, die ich nochmals bestätigen darf.

Ich darf Sie höflich bitten, den forstlichen Belangen zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Weber

Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (10.11.2016)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die angesprochene Stellungnahme betrifft jedoch die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sodass auf die diesbezüglichen Beschlussempfehlungen verwiesen wird.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Vorgang: Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 297 'Am Lahnberg'
1. Änderung sowie 70. Änderung
Flächennutzungsplan in Wetzlar, Gemarkung
Dutenhofen, Flur-Flurstück 25-11, 31-155/8, 32-13/19,
32-13/20, 32-13/21, 32-13/22, 32-13/23, 32-132/2, 32-
132/3, 32-132/4, 32-132/5, 32-132/6

Adressat: Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher
Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB
Stellungnahme Wasser und Bodenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wird im Hinblick
auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange folgendes festgestellt:

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten
Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem
festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Gewässer

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung liegt
nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer und
deren Uferandstreifen werden nicht berührt.

1. Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungs-
planes während der Baugrubenherstellung Grundwasser auf-
geschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies unverzüglich
beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde anzu-
zeigen.

Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungs-
planes aufzunehmen.

26.2 FD Wasser- und Bodenschutz

Datum:
01.11.2016
Unser Zeichen:
26.2/2016-BEW-23-005

Ansprechpartner(in):
Frau Köhler
Herr Diwisch
Telefon Durchwahl:
06441 407-17 48
06441 407-17 43
Telefax Durchwahl:
06441 407-10 65
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 3.067

D 3.064
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
silke.koehler@lahn-dill-kreis.de
matthias.diwisch@lahn-dill-
kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
06.10.2016
Ihr Zeichen:

-
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis, FD Wasser und Bodenschutz (01.11.2016)

Beschlussempfehlungen

**Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde zur weitergehenden
Berücksichtigung bereits zum Vorentwurf in die Begründung zum Bebauungs-
plan aufgenommen.**

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterer
Handlungsbedarf.

Wasserversorgung, Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß der „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ in der derzeit gültigen Fassung, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

2. Verwertung von Oberflächenwasser

Im Schriftteil und den Festsetzungen zum Änderungsentwurf sind bereits ausreichende Hinweise hierzu enthalten. *Eine Änderung ergibt sich allerdings auf Seite 14 der Begründung: Hier ist der Mindestabstand auf 1,5m zu erhöhen.*

Bodenschutz

Die in den vorliegenden Planungsunterlagen enthaltenen Ausführungen zum Bodenschutz erscheinen ausreichend, eine Änderung oder Ergänzung dieser Hinweise wird für nicht erforderlich gehalten.

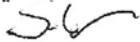
Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die von der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises zu beurteilenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange keine Bedenken.

Die Punkte aus der Stellungnahme vom 08.04.2016 aus dem Verfahren „Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB“ wurde integriert.

Für die fachtechnische Prüfung der Planungsunterlagen und die Ausfertigung der Stellungnahme ist ein Zeitaufwand von 3,5h entstanden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Silke Köhler

Zu 2: Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.

Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan werden redaktionell entsprechend angepasst. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Wz 357-2016
Ihr Zeichen: Frau Julia Gerhard
Ihre Nachricht vom: 03.03.2016
Ihr Ansprechpartner: Rene Bennert
Zimmernummer: 3.52
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail: Rene.Bennert@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 24.03.2016

Wetzlar, "Am Lahnberg", Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 297 - 1. Änderung sowie 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, Az.: Adler / Gerhard
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (24.03.2016)

Beschlussempfehlungen**Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes waren entsprechende Hinweise zur Lage des Plangebietes innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes sowie auf die diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen in den Planunterlagen enthalten. Darüber hinaus wurden die Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes bereits ergänzt und aktualisiert. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtsplan wird in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen und Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt. Auf diesen Flächen sind keine weiteren Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

- 3 -

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

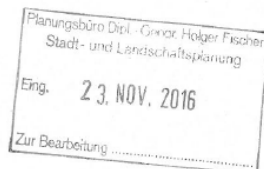
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rene Bennert



Anlage zum Schreiben Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/45-2014/7
Dokument Nr.: 2016/235640

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom: 06.10.2016

Datum 18. November 2016

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: 70. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Lahn-
berg“ – 1. Änderung in der Kernstadt

Verfahren nach § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 06.10.2016, hier eingegangen am 11.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Oberer Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

1. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 07.04.2016. Aus Sicht der Regional-
und Landesplanung werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier
aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwem-
mungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 09:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Regierungspräsidium Gießen (18.11.2016)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 07.04.2016 zum Vorentwurf
der Flächennutzungsplan-Änderung wurden seitens der Oberen Landesplanungsbe-
hörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung geäußert.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Wetzlar einzuholen.

2. Vorsorgender Bodenschutz:

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ich bitte diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

Grundsätzliche Ziele sind u. a.:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (Standortalternativen)
- Bodenbetrachtung an Hand natürlicher Bodenfunktionen, Archivfunktion, Empfindlichkeit, Vorbelastung, Nutzungshistorie
- Betrachtung des Erosionsgefährdungspotentials (Umfeld berücksichtigen)
- Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur

Bei größeren Baumaßnahmen empfehle ich daher eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, um einen ausreichenden Bodenschutz zu gewährleisten.

3. Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Bezugnehmend auf o. g. Vorhaben werden aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf; die Belange des Bodenschutzes wurden insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung in der fachlich gebotenen Form berücksichtigt. Zudem wurden entsprechende Hinweise zur Berücksichtigung bei der Bauausführung und Erschließung in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurde seitens der Bergaufsicht darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nichts gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche mit nicht überbaubarer Grundstücksfläche und Grünfläche spricht. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht insofern kein weiterer Handlungsbedarf.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:
In der Begründung wird in einem kurzen Absatz angemerkt, dass eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens erstellt wird. Ich halte es für erforderlich, dass auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Bezug genommen wird und der Umweltbericht Bestandteil der Genehmigungsunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung wird.

Meine Dezernate **41.1** Grundwasserschutz, Dez. **41.3** Kommunales Abwasser, Dez. **42.2** Kommunale Abfallentsorgung und Dez. **43.2** Immissionsschutz wurden von ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit